

Statuten

1. Rechtsform, Ziel, Zweck, Haftung

- 1.1 Unter dem Namen “Kibelac” (früher Tagesfamilienverein des Seebezirks) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60ff. des ZGB mit Sitz in Murten.
- 1.2 Der Verein verfolgt keine unternehmerische, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, nämlich:
- Kontakte herzustellen zwischen Tageseltern und Eltern, die für ihr(e) Kind(er) eine familiäre Tages- und/oder ausserschulische Betreuung suchen;
 - die Vermittlung, Beaufsichtigung der Tageseltern im Auftrag der kantonalen Aufsichtsbehörde, Unterstützung und laufende Beratung der Betreuten, Betreuer und weiteren beteiligten Personen;
 - die Organisation, Betrieb und Vermittlung weiterer Betreuungsformen (schulergänzende Tagesstrukturen usw.);
 - das Erlassen der notwendigen Grundlagen zur Regelung der Betreuungsverhältnisse und deren Organisation;
- 1.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 1.4 Tagesplätze werden primär für Eltern aus Mitgliedsgemeinden vermittelt. Eltern anderer Gemeinden bezahlen den vollen Tarif.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können werden: Gemeinden.
- 2.2 Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- 2.3 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, jeweils auf das Jahresende. Den Ausschluss von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschliessen, ohne Angabe von Gründen. Die Einsprache an die Mitgliederversammlung ist möglich.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Die Einladung zur Versammlung sowie die Traktandenliste werden den Vereinsmitgliedern mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung fällt die Grundsatzentscheide und erfüllt insbesondere folgende Funktionen:

- Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisionsberichts;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins;
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;

3.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen durchführen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder muss der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einladen.

3.1.3 Beschlussfassung

- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- Für eine Statutenänderung braucht es ein $\frac{2}{3}$ Mehr.

3.1.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung

Für die Vereinsauflösung braucht es ein $\frac{2}{3}$ Mehr, bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Wenn die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ nicht erreicht wird, reicht in einer zweiten Versammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens. Dabei ist das Vereinsvermögen einer steuerfreien Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollten die verschiedenen Interessengruppen, wie beispielsweise Elternvertretung und Gemeindevertretung berücksichtigt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3.2.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Auftrag und gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung alle Vereinsgeschäfte. Er kann Aufgaben an eine Geschäftsführung und an Arbeitsgruppen und einzelne Mitglieder delegieren. In der Geschäftsführung und in Arbeitsgruppen können auch Personen, welche nicht Vorstandsmitglieder sind, mitarbeiten.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigungen fest und kann für Dokumente im operativen Bereich eine Einzelunterschrift genehmigen.

Insbesondere ist der Vorstand befugt:

- die langfristige Strategie festzulegen
- die operative Struktur und deren Organisation festzulegen
- die operativen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen
- das jährliche Budget und den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen
- die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedgemeinden abzuschliessen
- den Gemeinden eine einheitliche Tariftabelle zur Verfügung zu stellen, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht

3.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3.3 Revisionsstelle

3.3.1 Die Mitgliederversammlung ernennt eine Revisionsstelle.

3.3.2 Die Revisionsstelle reicht dem Vorstand zuhanden der MV einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kontrolle ein.

4. Finanzielles

4.1 Einnahmen des Vereins bilden:

- Subvention der Elternbeiträge durch die Gemeinden gemäss abgeschlossenen Vereinbarungen
- Subvention der Elternbeiträge durch den Staat/Arbeitgeber
- kantonaler Beitrag für die Vermittlungsarbeit gemäss der geltenden Vereinbarung zwischen der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion und Kibelac;
- Einschreibe- und Administrativgebühr der Eltern
- Elternbeiträge für die Kinderbetreuung nach Tarifsкала;
- Zinserträge des Vereinsvermögens;
- Spenden;
- Erlös aus Aktivitäten.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27.4.1998 genehmigt und von der Generalversammlungen vom 05.06.2014 und vom 13.10.2017 angepasst.

Die Präsidentin
Susanne Aebischer

Kinderbetreuung See
Accueil d'enfants du Lac

Der Vize-Präsident
Peter Hauser

Postfach 341 . 3280 Murten
Case postale 341 . 3280 Morat